

RICHTLINIEN

über

Zuschüsse der Stadt Schwäbisch Gmünd zu Jugendfreizeiten und Stadtranderholungsmaßnahmen

1. Die Stadt Schwäbisch Gmünd gewährt den in Schwäbisch Gmünd ansässigen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und den anerkannten Jugendverbänden, Jugendgruppen und Vereinen zur Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen einen Zuschuss.
2. Es werden nur solche Maßnahmen bezuschusst, die der körperlichen und seelischen Erholung der Kinder und Jugendlichen dienen. Trampffahrten, reine Busfahrten und dergleichen werden nicht gefördert. Deutsche Turnfeste gelten als Jugendfreizeiten im Sinne dieser Richtlinien.
3. Die Veranstalter sind verpflichtet, vor Inanspruchnahme eines Zuschusses aus Mitteln der Stadt Schwäbisch Gmünd die Möglichkeit zu prüfen, ob anderweitige Zuschüsse, besonders aus Mittel des Landesjugendplanes und des Ostalbkreises, zu erlangen sind.
Zu erwartende Teilnehmerzahl und Dauer der Maßnahme sind bis 01.03. des Zuschussjahres beim Kinder- und Jugendbüro der Stadt Schwäbisch Gmünd anzumelden.
Nachmeldungen können berücksichtigt werden, wenn nach Auszahlung der angemeldeten Maßnahmen noch Haushaltsmittel vorhanden sind.
Voraussetzung für eine Bezuschussung ist, dass Anträge vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.
4. Zuschüsse werden nur für Maßnahmen mit einer Mindestdauer von 5 Tagen gewährt; die maximal bezuschusste Anzahl Tage beträgt 14, unabhängig von einer etwaigen längeren Dauer der Maßnahme. Aufbau- und Abbautage zählen nicht als Freizeitmaßnahme.
5. Die Teilnehmer/innen müssen bei Beginn der Ferienerholungsmaßnahmen Einwohner der Stadt Schwäbisch Gmünd, mindestens 6 Jahre alt sein und dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Zuschüsse für Betreuer werden nicht gewährt.
7. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern oder/und Jugendlichen erreicht wird und die Maßnahme bis zum 30.11. des laufenden Jahres abgerechnet ist.

8. Freizeitmaßnahmen und Fahrten in Partnerstädte werden ausschließlich über den Haushaltstitel – Städtepartnerschaft – beim Kulturbüro bezuschusst.
9. Für Freizeiten mit **behinderten jungen Menschen** ist, entsprechend der Richtlinien und Fördergrundlagen des Landes Baden-Württemberg (Landesjugendplan) wie folgt zu verfahren:
 - 9.1. Die Teilnehmerzahl muss mindestens 5 betragen.
 - 9.2. Das Alter der Teilnehmer liegt zwischen 6 und 26 Jahren.
10. Nach Abschluss der Freizeit- oder Ferienerholungsmaßnahme ist vom Veranstalter mit dem Auszahlungsantrag ein Programmverlauf oder Bericht über die Maßnahme beizufügen sowie eine Teilnehmerliste mit Personenangaben.
Weiter ist der Zuwendungsempfänger mit Anschrift und Bankverbindung (keine Privatpersonen) anzugeben.
Bei Zuschussanträgen ist vom Antragsteller ein Nachweis über den Verwendungszweck zu erbringen.
11. Die Stadt Schwäbisch Gmünd gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel folgende freiwillige Zuschüsse:
 - 11.1. für Jugendfreizeiten pro Tag und Teilnehmer/in 1,50 €
 - 11.2. für Stadtranderholungsmaßnahmen pro Tag und Teilnehmer/in 1,50 €
12. **Ergibt sich bei der Abrechnung durch die jeweiligen Organisationen durch den städtischen Zuschuss eine Kostendeckung von mehr als 100 %, so wird der Zuschuss nur noch in Höhe der Deckungslücke zwischen Einnahmen und Ausgaben bis zum Erreichen von 100 % gewährt.**